

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Soziale Arbeit der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain

Präambel

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) haben zum 01.01.2017 das hochschulübergreifende Promotionszentrum Soziale Arbeit (nachfolgend Promotionszentrum genannt) gegründet. Die Hochschule Darmstadt tritt zum 01.01.2019 als Partnerhochschule bei. Die Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, siehe Anlage 1) werden sichergestellt.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Promotionszentrum ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und wurde zum 01.01.2017 eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Promotionszentrum Soziale Arbeit.
- (3) Das Promotionszentrum ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für die Fachrichtung Soziale Arbeit gem. § 4 Abs. 3 (HHG).
- (4) Der Sitz des Promotionszentrums wird vom Beirat einstimmig festgelegt. In der Gründungsphase ist es die Hochschule RheinMain, Wiesbaden. Danach ist die Rotation des Sitzes zwischen den beteiligten Hochschulen beabsichtigt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung, soweit nicht andere Einheiten der Partnerhochschulen originär hierfür zuständig sind. Dies umfasst insbesondere:

- die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung,
- eine administrative Betreuung,
- die Abwicklung von Promotionsverfahren,
- die Bereitstellung eines Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden,

- die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden,
- die Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten,
- die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenkollegs und Promotionsprogrammen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Promotionszentrum Soziale Arbeit sind:

- die Mitglieder der Zentrumsleitung,
- Professorinnen und Professoren, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche erfüllen (siehe Anlage 1) und von der Zentrumsleitung zugelassen wurden. Diese professoralen Mitglieder des Promotionszentrums wählen das Leitungsgremium (Zentrumsleitung) gem. § 6 Abs. 1.
- Professorinnen und Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Promotionszentrums, sofern vorhanden,
- die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst. Laufende Promotionsverfahren können zu Ende gebracht werden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Promotionszentrums sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5),
- die Zentrumsleitung (§ 6) und
- der Beirat (§ 7).

(2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 erster, zweiter und dritter Spiegelstrich bilden die Mitgliederversammlung. Ebenfalls zur Mitgliederversammlung gehört jeweils ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 vierter und fünfter Spiegelstrich. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (sofern vorhanden) sowie der Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden jeweils aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jeweils für Mitglieder und Angehörige der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen hochschulöffentlich mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Zentrumsleitung oder vom Beirat im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Brief, elektronische Post oder Fax zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (5) Beschlüsse können auf Anregung jedes Mitglieds des Promotionszentrums und auf Veranlassung der Sprecherin bzw. des Sprechers des Zentrums in besonderen eilbedürftigen Fällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Die Frist zur Stimmabgabe muss ab Zugang mindestens 10 Tage umfassen. Der Termin, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Zentrums festgesetzt und muss den Mitgliedern des Promotionszentrums in den Beschlussunterlagen mitgeteilt werden.
 - Ein Antrag auf Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist angenommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 - Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich oder elektronisch widerspricht.
 - Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Zentrums teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP "Mitteilungen" der nächsten Sitzung der MV mit oder informiert die Mitglieder schriftlich.
 - Die Begründung für die Durchführung des Umlaufverfahrens ist schriftlich zu hinterlegen und dem Protokoll über das Ergebnis beizufügen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen und berät darüber. Des Weiteren gibt sie Empfehlungen zur Entwicklung des Promotionszentrums.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät die Zentrumsleitung und den Beirat bei Entscheidungen zur Strukturplanung, der strategischen Ausrichtung, der

Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards.

- (8) Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Votum in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern und den Präsidien der Partnerhochschulen per Brief, elektronischer Post oder Fax zugesandt.

§ 6 Zentrumsleitung

- (1) Die professoralen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich des Promotionszentrums wählen das Leitungsgremium (Zentrumsleitung) zunächst für die Gründungsphase für die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte. Danach erfolgt die Wahl in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Von jeder beteiligten Hochschule wird ein Mitglied gewählt, das vom jeweiligen Präsidium bestätigt wird. Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Entscheidungen über die jeweilige Wahl kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden professoralen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt das Präsidium der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung.
- (2) Die Zentrumsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (4) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Zentrums, in der Gründungsphase für die Dauer von 5 Jahren. Danach erfolgt die Wahl in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Dabei soll, wenn möglich, berücksichtigt werden, dass die Sprecher/-innen-Funktion zwischen den Partnerhochschulen in der Regel rotierend besetzt wird. Die anderen drei Mitglieder der Zentrumsleitung sind zur Stellvertretung der Sprecherin bzw. des Sprechers befugt.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Zentrums vertritt das Promotionszentrum in seinen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Zentrums führt die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt mithilfe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Promotionszentrums oder einer mit konkreten Aufgaben betrauten Person die

Aufgaben des Promotionszentrums um.

- (7) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
- die Weiterentwicklung der Promotionsordnung,
 - die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche,
 - die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme
 - beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen (siehe Anlage 1), die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst;
 - die Entwicklung des Veranstaltungsangebots für Promovierende,
 - die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
 - die Durchführung der Haushaltsplanung des Promotionszentrums,
 - die Erstellung eines jährlichen Finanzplans,
 - die Verwaltung und der Einsatz des verfügbaren Personals, der
 - Finanzmittel und Räume,
 - die Außendarstellung des Promotionszentrums, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt,
 - die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Beirat des Promotionszentrums,
 - die Weiterentwicklung strukturierter Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule,
 - die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und
 - Abteilungen der Partnerhochschulen.
- (8) Die Zentrumsleitung berichtet dem Beirat schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhaben, die finanzielle und personelle Maßnahmen und Entscheidungen betreffen und/oder von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung sind und räumt dem Beirat eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung gem. § 7 ein.

§ 7 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung der Partnerhochschulen an. Bei Bedarf können die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane oder Prodekaninnen bzw. Prodekane aus den einschlägigen Fachbereichen beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion. Bei
- finanziellen und personellen Maßnahmen und Entscheidungen hat der Beirat ein Vetorecht gegenüber der Zentrumsleitung. Die Zentrumsleitung ist hier an die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats gebunden.
 - Maßnahmen und Entscheidungen der Zentrumsleitung mit grundsätzlicher

und/oder strategischer Bedeutung besitzt der Beirat ein Vetorecht. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Lösung mit der Zentrumsleitung herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Zentrumsleitung und des Beirats. In diesen Fällen liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens 3 Mitglieder der Zentrumsleitung und 3 Mitglieder des Beirats anwesend sind. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Der Beirat nimmt den Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung ab. Der Beirat entscheidet über den Sitz des Promotionszentrums gem. § 1 Abs. 4.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (4) Beschlüsse können auf Anregung jedes Mitglieds des Beirats und auf Veranlassung der Sprecherin bzw. des Sprechers des Zentrums in besonderen eilbedürftigen Fällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Die Frist zur Stimmabgabe muss ab Zugang mindestens 10 Tage umfassen. Der Termin, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Zentrums festgesetzt und muss dem Beirat des Promotionszentrums in den Beschlussunterlagen mitgeteilt werden.
 - Ein Antrag auf Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist angenommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 - Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich oder elektronisch widerspricht.
 - Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Zentrums teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP "Mitteilungen" der nächsten Sitzung des Beirats mit oder informiert die Mitglieder schriftlich.
 - Die Begründung für die Durchführung des Umlaufverfahrens ist schriftlich zu hinterlegen und dem Protokoll über das Ergebnis beizufügen.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Zentrums gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (6) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden gem. § 5 Abs. 1 gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 8 Auflösung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, der Mitgliederversammlung und des Beirats können die Präsidien der Partnerhochschulen einvernehmlich das Promotionszentrum gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes auflösen. Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.
- (2) Jede Partnerhochschule kann schriftlich, mit einer Frist von 12 Monaten ab

Zugang, den Austritt aus dem Promotionszentrum erklären. Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag.

§ 9 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Weiteres regelt die Promotionsordnung.

§ 10 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- Haushaltsmittel der Partnerhochschulen,
- für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel,

Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

§ 11 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Wiesbaden den 01.01.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident der Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Fulda

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident der Hochschule Frankfurt
University of Applied Sciences
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Darmstadt